

Interfaktionelles Postulat Kreislaufwirtschaft, 10.09.2026, Sirin Hauri

Jede Person in der Schweiz produziert durchschnittlich rund 670 kg Siedlungsabfälle (Hausmüll und ähnlicher Gewerbeabfall) pro Jahr. [1, 2]

Davon wird zwar mehr als die Hälfte dem Recycling zugeführt, viele Gegenstände bestehen aber aus verschiedenen Materialien, welche nicht einfach in der Glas- oder Alusammlung entsorgt werden können.

Selbst das, was recycelt wird, benötigt Energie, Wasser und Chemikalien zur Wiederaufbereitung. Sinnvoller ist es also, wo immer möglich, Gegenstände zu reparieren und weiterzugeben als sie dem Recycling zuzuführen.

Trotzdem findet im grossen Rahmen in der Schweiz bisher vor allem Abfallverwertung statt. Natürlich ist das weiterverkaufen über Flohmarkt, Online-Plattformen oder in Brockenstuben möglich, dies lohnt sich vom Aufwand jedoch vor allem für wertvollere oder sehr gesuchte Gegenstände.

Wie können also Gebrauchsgegenstände, gerade solche mit geringem finanziellem Restwert, niederschwellig weitergegeben und weitergenutzt werden?

Eine einfache und pragmatische Lösung, Gegenstände weiterzugeben, ist die „Wühlkiste“ am Strassenrand. Diese ist aufgrund der vorliegenden Gesetzgebung aber verboten und die Gemeinde macht immer wieder darauf aufmerksam, dass das Bereitstellen unerlaubte Abfallentsorgung darstellt.

Die Gemeinde hat nicht nur den Auftrag den Abfall zu entsorgen, sondern sie soll auch die Stoff- und Energieflüsse minimieren und die Kreislaufwirtschaft stärken (vgl. geänderter Verfassungsartikel §113, Volksabstimmung vom März 2026 und Bund: <https://www.bafu.admin.ch/de/kreislaufwirtschaft>).

Deshalb erfolgt hiermit der Auftrag an den Gemeinderat zu prüfen und berichten:

- Wie Gegenstände, welche noch genutzt werden könnten, auf einfache Art und Weise weitergegeben werden können, damit diese nicht im Abfall landen und der Ressourcenverbrauch reduziert wird.
- Die Umsetzbarkeit der folgenden Ideen, sowie welche weiteren Ansätze möglich wären.
 - o Gelockerte Regeln für das Aufstellen auf der Strasse von zu verschenkenden Gegenständen (z.B. max. 1m², nicht behindernd aufgestellt, max. 14 Tage, Angabe Name der Verantwortlichen),
 - o Das Etablieren einer „Bring- und Hol-Fläche, z.B. auf dem Werkhof, mit/ohne Gebühren.
 - o Hol- und Bring-Tag in Kombination mit Markt und Sondermüllsammlung
 - o physisches Anschlagbrett, Internet-/Social media-Plattform für Gegenstände usw.)

○ Zusammenarbeit mit Sozialdienst/Asylwesen

S. Heiden

Zedler

ELFCAVAG
Zif



J. J.

M. Mark

Lewin Leyert

Gads 62

O. J.

M. H.